

Ambulante Leistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2020 traten das revidierte Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) und die dazugehörige Verordnung (SEV) in Kraft. Mit diesen aktualisierten rechtlichen Grundlagen will der Kanton Luzern die Wahlfreiheit und die Selbstbestimmung von erwachsenen Personen mit Behinderungen, im Sinne der UNO-Behindertenrechtskonvention fördern. Hierzu sollen neben stationären neu auch ambulante Leistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen anerkannt und finanziert werden.

2. Einführungsphase 2020-2021

Das SEG sieht eine zweijährige Einführungsphase für die Errichtung einer Abklärungs- und Beratungsstelle vor. Diese Stelle soll künftig gemeinsam mit den Personen mit Behinderungen eine Unterstützungsplanung erstellen und abklären, welche ambulanten Leistungen sie benötigen.

Während dieser Einführungsphase sollen auch die notwendigen Schritte zur Gesuchseinreichung und -prüfung, zu Abrechnungs- und Zahlungsprozessen sowie zur individuellen Bedarfsermittlung erarbeitet werden. In diese Erarbeitung sollen bestehende Anbieter von Leistungen im Bereich Wohnen und Arbeiten sowie zuweisende Stellen eingebunden werden. Ziel ist es, gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren eine für alle Beteiligten tragfähige und für Personen mit Behinderungen nützliche und zukunftsweisende Lösung zu entwickeln.

3. Zielgruppe und Voraussetzungen für ambulante Leistungen

- Zur Zielgruppe gehören **erwachsene** Personen (im Alter von 18 bis 65 Jahren) mit Behinderungen (Behinderung gemäss BehiG Art. 2¹).
- Der **Kanton Luzern finanziert ambulante Leistungen nur begleitend** («subsidiär»). Eine Person mit Behinderung muss daher zuerst alle ihr sonst zustehenden alternativen Finanzierungsquellen geltend machen, bevor sie ein Gesuch um Kostengutsprache beim Kanton einreichen kann. Es ist nicht notwendig, dass ihr die Leistungen auch tatsächlich zugesprochen werden, aber sie muss die alternativen Finanzierungsmöglichkeiten beantragen.
- Es muss ein **ausgewiesener Bedarf** an Unterstützung bestehen. Die Bedarfsabklärung erfolgt mit einem vom Kanton zur Verfügung gestellten Instrument. Die vorgesehenen ambulanten Leistungen müssen geeignet sein, diesen Bedarf zu decken. Während der zweijährigen Einführungsphase wird dieser Bedarf mit dem «Unterstützungsplan» erhoben.
- Bei den kantonalen Assistenzleistungen können Kostengutsprachen zudem erst erteilt werden, wenn die Person mit Behinderung mindestens zwei Jahre ihren Wohnsitz im Kanton Luzern hat.

¹ «In diesem Gesetz bedeutet Mensch mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter) eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben».

Beispiel

Eine Person mit Behinderung, 43 Jahre, möchte weiterhin selbständig wohnen. Sie bezieht eine IV-Rente, erhält eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades und ihre IV-Assistenzperson finanziert sie durch ihren IV-Assistenzbeitrag. Die selbständige Lebensweise kann dadurch jedoch finanziell nicht vollständig abgedeckt werden, sie bräuchte mehr Unterstützung in ihrer Freizeit respektive für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Die Person kann ein Gesuch um ambulante Leistungen beim Kanton Luzern einreichen.

4. Leistungen

Alle Leistungen sind **individuell auf den Bedarf** der einzelnen Person auszurichten und werden grundsätzlich durch **Kostengutsprachen direkt an die Person mit Behinderung** vergütet (Subjektfinanzierung). Die Person mit Behinderung bezahlt damit die von ihr gewünschten und gemäss Kostengutsprache festgelegten Leistungen und erhält den entsprechenden Betrag zurückerstattet.

Es gibt **ambulante Fachleistungen** und **kantonale Assistenzleistungen** in den Bereichen **Wohnen** und **Arbeit**.

4.1 Ambulante Fachleistungen

Ambulante Fachleistungen können nur von eigens dafür nach **SEG anerkannten sozialen Einrichtungen** erbracht werden. Bestehende oder neue Anbieter müssen die Anerkennungsvoraussetzungen gemäss § 50 SEV erfüllen und **unterstehen der Aufsicht des Kantons Luzern**. In der Regel geht hierzu bei neuen Anbietern eine Pilotphase voraus. Interessierte können sich an die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) richten.

Seit Anfang 2021 werden Anbieter vom Kanton anerkannt. Diese werden auf der [Liste der anerkannten sozialen Einrichtungen](#) publiziert.

Ambulante Fachleistungen werden von **Fachpersonen** erbracht. Dies können primär Sozial- oder Heilpädagoginnen oder -pädagogen, Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter, Fachfrauen oder -männer Betreuung oder Gesundheit sowie Pflegefachfrauen oder -männer sein.

Ambulante Fachleistungen umfassen zum einen **Betreuungs- und Pflegeleistungen** bei alltäglichen Aktivitäten, wie Essen, Körperpflege, An- und Auskleiden oder Fortbewegung. Zum anderen können dies auch **sozialpädagogische und arbeitsagogische Leistungen**, wie Wohncoaching, sein.

4.2 Kantonale Assistenzleistungen

Kantonale Assistenzleistungen können von **selbständig erwerbenden Personen oder Organisationen** erbracht werden, die **keine SEG-Anerkennung** haben bzw. diese nicht anstreben. Die Anbieter kantonaler Assistenzleistungen unterstehen **nicht der Aufsicht des Kantons**. Es ist daher die Aufgabe der Personen mit Behinderungen bzw. ihrer gesetzlichen Vertretungen, die Qualität der Leistungen zu überprüfen.

Kantonale Assistenzleistungen können von Personen erbracht werden, die **keine spezifische Fachausbildung** haben. Diese Leistungen umfassen **grundsätzliche Unterstützungsleistungen** für alltägliche instrumentale Tätigkeiten, wie Wäschewaschen, Einkaufen, Hausarbeit oder Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ebenso wie Unterstützungsleistungen bei der Teilhabe am sozialen Leben.

4.3 Konkrete ambulante Leistungen

Bereich Wohnen

- lebenspraktische Begleitung,
- Entwicklung individueller Kompetenzen für ein selbstbestimmtes Leben (Coaching),

- agogische Betreuung in Krisensituationen,
- Überwachung und die Hilfe während der Nacht,
- Hilfe in der Haushaltsführung,
- Unterstützung in administrativen Angelegenheiten.

Bereich Arbeit

- Unterstützung bei der Suche nach einer Arbeitsstelle im allgemeinen Arbeitsmarkt,
- Unterstützung zur Erhaltung der Arbeitsstelle im allgemeinen Arbeitsmarkt,
- Unterstützung bei der Arbeitsausführung,
- Begleitung im Lehrverhältnis.

Beispiel

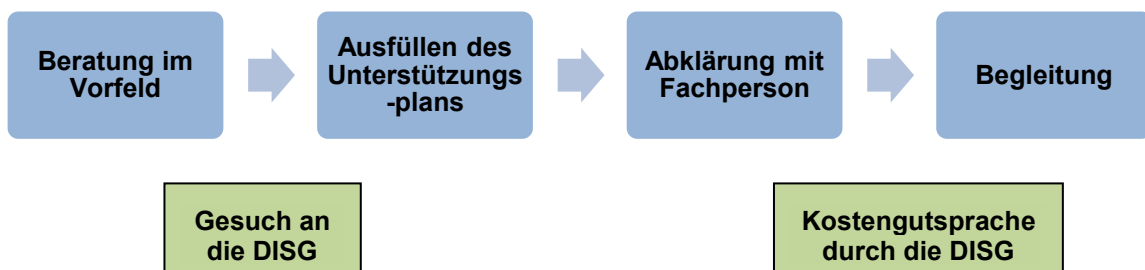
Eine Person mit einer psychischen Behinderung bezieht eine IV-Rente. Sie hat den grossen Wunsch, im ersten Arbeitsmarkt tätig zu bleiben und möchte ihren Arbeitgeber wechseln. Um sich auf die Suche nach einer geeigneten Arbeitsstelle machen zu können und ihr Bewerbungs-dossier zusammenzustellen, braucht sie Unterstützung. Sie kann dazu ein Gesuch um ambulante Leistungen beim Kanton Luzern einreichen.

4.4 Höhe des finanziellen Beitrags des Kantons

Die **Gesamthöhe der Kostengutsprachen für ambulante Fachleistungen und kantonale Assistenzleistungen** darf die Vollkostenpauschale eines vergleichbaren Aufenthaltes in einer anerkannten stationären Einrichtung im Kanton Luzern nach Anrechnung der Kostenbeteiligung nicht überschreiten.

Kantonale Assistenzleistungen sind zudem auf maximal 35 Franken pro Person und Stunde begrenzt.

5. Schritte bis zur Mitfinanzierung einer ambulanten Leistung



Beratung im Vorfeld

Personen mit Behinderungen können sich vor der Kontaktaufnahme mit dem Kanton von bestehenden **Beratungsstellen** beraten lassen. Dies sind zum Beispiel Pro Infirmis, procap, BFSUG, Fachstelle Sehbehinderung Zentralschweiz oder SZB. Auch **Fachpersonen in stationären Einrichtungen** oder **gesetzliche Vertretungen** können Personen mit Behinderungen unterstützen.

Gesuch an die DISG

Personen mit Behinderungen, die Interesse an ambulanten Leistungen haben, können bei der DISG ein **Gesuch** einreichen.

Das entsprechende Formular kann auf der Webseite der DISG im Bereich «ambulante Leistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen» heruntergeladen werden

Der Eingang des Gesuchs wird schriftlich von der DISG bestätigt.

Die **DISG prüft, ob die formellen Voraussetzungen erfüllt** sind. Wenn dies der Fall ist, so erhält die gesuchstellende Person den «Unterstützungsplan» zugeschickt. Zugleich nennt die DISG jene Stelle, mit der die gesuchstellende Person das Abklärungsgespräch vereinbaren kann.

Ausfüllen des Unterstützungsplans

Die Person mit Behinderung füllt den **Unterstützungsplan** aus. Sie kann sich dabei von Privatpersonen, ihrer Beistandschaft oder von den bestehenden Beratungsstellen im Kanton Luzern unterstützen lassen. Sobald der «Unterstützungsplan» ausgefüllt ist, sollte ein Termin für das Abklärungsgespräch mit der von der DISG genannten abklärenden Stelle vereinbart werden.

Abklärung mit Fachperson

Beim Abklärungsgespräch bespricht eine Fachperson der abklärenden Stelle gemeinsam mit der gesuchstellenden Person den «Unterstützungsplan». Ziel ist es, gemeinsam die notwendige Anzahl an Unterstützungsstunden festzulegen, für die noch keine Finanzierung durch eine andere Stelle, wie z.B. die IV, vorhanden ist.

Dies ist die **Phase der Abklärung**.

Die Fachperson schickt im Anschluss einen Kurzbericht mit einer Empfehlung an die DISG.

Kostengutsprache DISG

Die DISG erteilt anschliessend **auf Grundlage des Gesuchs, der eingereichten Unterlagen und des Kurzberichts eine Kostengutsprache**. In dieser wird entweder eine Anzahl an Leistungsstunden zugesprochen oder es werden keine Stunden gesprochen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. In beiden Fällen erhält die gesuchstellende Person einen anfechtungsfähigen Entscheid.

Begleitung

Nach einer erfolgten Kostengutsprache für ambulante Leistungen kann die Person mit Behinderung den von ihr ausgewählten **Anbieter kontaktieren**. Für ambulante Fachleistungen kann sie die [Liste der anerkannten sozialen Einrichtungen](#) auf der Website der DISG konsultieren. Für Assistenzleistungen gibt es keine Liste, die Person mit Behinderung muss sich daher selbst um einen Anbieter kümmern. Bestehende Beratungsstellen können die Person mit Behinderung bei der Suche unterstützen.

Die **Person mit Behinderung bezahlt** die in Anspruch genommenen **Leistungen** direkt beim Anbieter. Im Anschluss **erhält sie den Betrag von der DISG zurückerstattet** (im Rahmen des in der Kostengutsprache gesprochenen Leistungsumfangs). Die ausbezahlten Mittel sind für den vorgesehenen Zweck einzusetzen. Die DISG ist ermächtigt, die zweckmässige Verwendung der Mittel zu überprüfen.

Luzern, Februar 2021